

Reglement zur Raumbenützung

der Kirchgemeinde Rüeggisberg

Übersicht

A Reglement zur allgemeinen Raumbenützung

B Reglement über die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von Personen, die der evangelisch-reformierten Landeskirche nicht angehören oder nicht angehört haben

C Schlussbestimmungen

Gestützt auf Artikel 14 a) des Organisationsreglements vom 1. Januar 2023 erlässt die reformierte Kirchgemeinde Rüeggisberg das folgende Raumbenützungsreglement:

A Reglement zur allgemeinen Raumbenützung

Art. 1. Leitgedanken

- ¹ Die Räumlichkeiten und Grundstücke der Kirchgemeinde dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Mitglieder der reformierten Landeskirche der Kirchgemeinde Rüeggisberg.
- ² Die Kirche als sakraler Raum ist zu achten und darf nicht zweckentfremdet werden.
- ³ Kirchliche Handlungen wie Gottesdienst, Konfirmation, Trauung, Taufe, Segnung und Bestattung werden nur durch eine/einen landeskirchlich ordinierte/ordinierten Pfarrer*in durchgeführt. Über Ausnahmen in zeitlich dringenden Fällen kann die/der Ortspfarrer*in zusammen mit Präsidium entscheiden.

Art. 2. Vorgehen für Reservationen

Es stehen folgende Räume zur Verfügung: Kirche, Pfarrhaus im Erdgeschoss mit Gartenzimmer und Küche, sowie der Pfarrhausgarten und Schöpfl

- ¹ Die Kirchgemeinde ist nicht verpflichtet, Räume zur Benützung zur Verfügung zu stellen.
- ² Das Pfarrhaus ist grundsätzlich nur für kirchliche Handlung benützbar. Über Ausnahme entscheidet der Kirchgemeinderat in Rücksprache mit dem Pfarramt (Bewohner des Obergeschosses).
- ³ Das zur Verfügung stellen der Räume obliegt dem Kirchgemeinderat.
- ³ Für ein Gesuch ist vom Sekretariat der Kirchgemeinde ein Gesuchsformular anzufordern. Dieses wird mitsamt dem verbindlichen Reglement versandt. Davon ausgenommen sind Bestattungen.
- ⁵ Das korrekt ausgefüllte Formular ist rechtzeitig vor dem Anlass beim Sekretariat abzugeben.
- ⁶ Das Gesuch wird geprüft und der Entscheid mitsamt dem Kostenvoranschlag wird schriftlich bekannt gegeben.

Art. 3. Grundsätze zur Raumbenützung

Diese Grundsätze gelten auch für nicht kostenpflichtige Vermietungen.

- ¹ Der Mieter haftet für alle mit der Benützung in Zusammenhang stehenden Schäden.
- ² Allfällige Zusatzreinigungen und Reparaturen werden dem Veranstalter verrechnet. Diese sind innerhalb von 10 Tagen zu bezahlen.
- ³ Eintrittsgelder dürfen nur zum Zwecke der Unkostendeckung des jeweils durchgeführten bestimmten Anlasses erhoben werden.
- ⁴ Es dürfen nur die im Raumbenützungsgesuch bezeichneten Räume oder Hilfsmittel benützt werden.
- ⁵ In allen Räumen herrscht Rauchverbot.
- ⁶ Im Kirchenraum und vor der Kirche dürfen keine Blumen und kein Reis ausgestreut werden.
- ⁷ Die Innen- und Aussenräume sind in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.
- ⁸ Die Toiletten, die für jeden Anlass zur Verfügung stehen, sind in sauberem Zustand zu verlassen.
- ⁹ Die Räume dürfen bis spätestens um 23.00 Uhr benützt werden. Verlängerungen werden mit der/dem Präsidium und dem Pfarramt vereinbart.
- ¹⁰ Die Orgel darf, nach Rücksprache mit dem Präsidium der Kirchgemeinde, nur von einem ausgebildeten Organisten bedient werden.
- ¹¹ Den Weisungen der Vermieterin ist Folge zu leisten.
- ¹² Wer den Vorschriften nicht nachkommt, wird von einer weiteren Raumbenützung ausgeschlossen.

Art. 4. Rechnungsstellung

- ¹ Das Sekretariat, resp. Kassier*in der Kirchgemeinde stellt Rechnung. Diese ist innert 30 Tagen zahlbar.
- ² Wird eine Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, verfügt die Kirchgemeinde den geschuldeten Betrag nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
- ³ Die Gebühren sind in der laufenden Rechnung der Kirchgemeinde als Ertrag zu verbuchen.

Art. 5 Höhe der Gebühren

Gebühren bei Trauungen

Angehörige der Kirchgemeinde Rüeggisberg, ehemalige Konfirmanden und Kirchenangehörige der Kirchgemeinden Längenberg (Oberbalm, Zimmerwald-Niedermuhlern, Riggisberg) Kirchenbenützung und Arbeiten des/r Sigristen/in Organist/in inkl. Spesen, Ortspfarrer*in Auswärtiger Pfarrer*in geht zu Lasten des Traupaars.	kostenlos
Auswärtige, bei denen mind. 1 Person der ref. Kirche angehört, pauschal ohne Organist*in 650.00 Unserer Organist*in inkl. Spesen 250.00 Zusätzliche Proben gem. Absprache Orgelbenützung mit einer/einem anerkannten auswärtigen Organist*in 50.00	
Für nicht Kirchenangehörige pauschal ohne Organist*in 1'200.00 Unserer Organist*in/unserem Organisten inkl. Spesen 250.00 Zusätzliche Proben gem. Absprache Orgelbenützung mit einer/einem anerkannten auswärtigen Organist*in 50.00	

Gebühren bei Abdankungen

Angehörige der Kirchgemeinde Rüeggisberg, inkl. Bewohner*innen von auswärtigen Altersheimen / Wohnungen, wenn sie mind. 10 Jahren in Rüeggisberg gelebt haben. Kirchenbenützung und Arbeiten des/r Sigristen*in, Organist*in inkl. Spesen, Ortspfarrer*in Auswärtiger Pfarrer*in geht zu Lasten der Angehörigen.	kostenlos
Auswärtige, der reformierten Kirche angehört, pauschal ohne Organist*in 250.00 Unserer Organist*in inkl. Spesen 250.00 Zusätzliche Proben gem. Absprache Orgelbenützung mit einer/einem anerkannten auswärtigen Organist*in 50.00	
Für nicht Kirchenangehörige pauschal ohne Organist*in 700.00 Unserer Organist*in inkl. Spesen 250.00 Zusätzliche Proben gem. Absprache Orgelbenützung mit einer/einem anerkannten auswärtigen Organist*in 50.00	

Die Pauschalen enthalten folgende Dienstleistungen:

Kirchenbenützung, Sigrist*in, Klavierbenützung

Trauungen resp. Veranstaltungen im Kloster

Das Kloster muss über die Gemeinde reserviert werden. Dort gelten die Benützungsvorschriften der Gemeinde.

Findet die Trauung, resp. Veranstaltung in der Klosterruine statt und die Kirche wurde nur für das Schlechtwetterprogramm reserviert, werden Kosten für die Administration von Fr. 100.00 und der eventuellen Reservation eines Organist*in zu Gunsten der Kirchgemeinde fliessen.

Gebühren Raumbenützung

Veranstalter pro Tag, resp. Abend	Gewinnorientiert	nicht Gewinnorientiert
Kirche		
Einheimische Vereine inkl. Singkreis Rüeggisberg - Riggisberg	200.00	kostenlos
Auswärtige Vereine	350.00	250.00
Einheimische Privatpersonen	250.00	kostenlos
Auswärtige Privatpersonen	350.00	250.00
Zusätzliche Proben auswärtige Privatpersonen/Vereine	100.00	100.00
Orgelbenützung bei Veranstaltungen ohne unsere Organist*in		
Einheimische Vereine	kostenlos	kostenlos
Auswärtige Vereine	150.00	100.00
Einheimische Privatpersonen	50.00	50.00
Auswärtige Privatpersonen	150.00	100.00
Gartenzimmer Pfarrhaus gemäss A, Art. 2 ff		
Einheimische Vereine / Privatpersonen	150.00	100.00
Auswärtige Vereine / Privatpersonen	250.00	200.00
Küche Pfarrhaus inkl. Abwaschmaschine gemäss A, Art. 2 ff		
Einheimische Vereine / Privatpersonen	100.00	50.00
Auswärtige Vereine / Privatpersonen	150.00	100.00
Mieten von Mobiliar, gilt auch für Veranstaltungen im Kloster		
Festisch und zwei Bänke pro Tag	10.00	10.00
Sonnenschirm mit Sockel	5.00	5.00
Miete von Lagerräumen in Kirche resp. Pfarrhaus		
Miete pro Jahr und m ²	100.00	100.00

Reinigung erfolgt durch Benützer, allfällige Nachreinigung durch Sigris*in wird mit Fr. 50.00 pro Stunde in Rechnung gestellt.

B Reglement über die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von Personen, die der reformierten Landeskirche nicht angehören oder nicht angehört haben (gemäss Richtlinien des Synodalrates vom 19. Januar 2005).

Art. 1. Grundsatz

¹ Aus seelsorgerlichen Gründen kann die/der zuständige Pfarrer*in, nach Rücksprache mit Präsidium, auch Ehepaare trauen, die beide nicht Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche sind oder kirchliche Bestattungen von Personen übernehmen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens der evangelisch-reformierten Landeskirche nicht angehört haben.

² In diesen Fällen haben die Eheleute, bzw. bei einer kirchlichen Bestattung die um die Amtshandlung ersuchenden Personen grundsätzlich Gebühren zu entrichten.

Art. 2. Gebühren

¹ Die Höhe der Gebühren richten sich gemäss Art 5

C Schlussbestimmungen

Art. 1. Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für das gesamte Reglement Raumbenützung.

Art. 2. Anpassung

Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKPI) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Kirchgemeinderat die Gebühren der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

Art. 3. Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt teilweise die Verordnung über Gebühren und Spesen und Entschädigungen für Behördenmitglieder und Personal vom 11. November 2015 und hebt alle widersprechenden Vorschriften auf.

Art. 4. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 27. November 2025 hat dieses Reglement angenommen.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Ueli Rüeggsegger

Ruth Rohrbach

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 24. Oktober 2025 bis 25. November 2025. (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Kirche Rüeggisberg öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger (Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburg) vom 16. und 23. Oktober 2025 bekannt.

Rüeggisberg,

Die Sekretärin

.....